

Verbesserung des Opferschutzes bei nuklearen Ereignissen

Revision des Pariser Atomhaftungsübereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens

- RS 1 1 - Am 12. Februar 2004 haben die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens und Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens in Paris Änderungsprotokolle zu diesen beiden Haftungsübereinkommen unterzeichnet und damit die Grundlage für die Verbesserung des Schutzes von Opfern möglicher nuklearer Ereignisse gelegt. Die Revisionsprotokolle wurden auch von der Schweiz gezeichnet, die bisher dem System der Pariser/Brüsseler Übereinkommen nicht angehörte, jetzt aber die Ratifizierung plant.

Hauptzweck der Revision ist die Anhebung der Beträge, die den Opfern zur Entschädigung für erlittene Schäden zur Verfügung stehen werden. Während Inhaber von Kernanlagen in Deutschland nach dem Atomgesetz unbegrenzt haften – das gilt auch auf der Grundlage nationalen Rechts in der Schweiz –, sehen die meisten anderen Vertragsparteien bisher eine summenmäßig begrenzte Haftung auf vergleichsweise geringerem Niveau vor. Eine wesentliche Verbesserung aus deutscher Sicht ist daher, dass durch die Anhebung der Beträge künftig auch deutsche Opfer im Fall eines nuklearen Ereignisses in einem anderen Vertragsstaat höhere Schadenssummen von Anlagenbetreibern dieses Vertragsstaates erhalten werden.

Mehrjährige Verhandlungen

Anfang 1998 nahmen die damals 14 Vertragsstaaten im Rahmen einer bei der OECD/Nuclear Energy Agency (NEA)

eingesetzten ad hoc-Arbeitsgruppe die Arbeiten zur Revision des Pariser Übereinkommens mit dem Ziel auf, den Schutz potenzieller Opfer nuklearer Ereignisse zu verbessern. Zudem wurde eine Anpassung an das im Rahmen der IAEA verhandelte Revisionsprotokoll zum Wiener Atomhaftungsübereinkommen von 1997 notwendig. 1999 beschlossen die damals elf Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens die Revision auch dieses Übereinkommens, um dessen Vereinbarkeit mit dem Pariser Übereinkommen sicherzustellen.

Zur Umsetzung der revidierten Übereinkommen sind Änderungen der deutschen atomrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Das Pariser Übereinkommen

Schon zu Beginn der Nutzung der Kernenergie erkannten die meisten Staaten, dass die Folgen eines nuklearen Ereignisses vor Staatsgrenzen nicht Halt machen würden. Um für die Entschädigung aller potenziellen Opfer eine Rechtsgrundlage zu schaffen, beschloss eine Reihe westeuropäischer Staaten unter dem Dach der OECD im Jahr 1960 das Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie („Pariser Übereinkommen“). Dieses Übereinkommen konzentriert die Haftung allein auf den Inhaber der Anlage, der verschuldensunabhängig für Schäden einzustehen hat. Eine Haftungsbefreiung ist nur in abschließend aufgezählten Fällen höherer Gewalt (z.B. Krieg) vorge-

sehen. Die bisherige Regelhaftungshöchstsumme nach dem Pariser Übereinkommen beträgt 15 Millionen Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (1 SZR = 1,204 Euro – Stand: 23. März 2004). In dieser Höhe muss der Betreiber auch finanzielle Vorsorge für die Opferentschädigung treffen. Darüber hinausgehend hatte der Direktionsausschuss der NEA im Jahre 1990 eine Anhebung des Entschädigungsbetrags auf mindestens 150 Millionen SZR empfohlen. Dieser Empfehlung sind die meisten der Vertragsstaaten gefolgt.

Das revidierte Pariser Übereinkommen sieht nunmehr eine Mindesthaftungssumme von 700 Millionen Euro vor. Die Anlagenbetreiber aller Vertragsstaaten haften somit in jedem Fall in dieser Höhe, sofern nicht der nationale Gesetzgeber eine höhere Summe oder eine unbegrenzte Haftung anordnet. Bis zu dem von der nationalen Gesetzgebung festgesetzten Mindestbetrag hat der Inhaber eine Deckungsvorsorge nachzuweisen. In Deutschland muss der Inhaber einer Kernanlage eine Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Milliarden Euro erbringen, auf Grund der summenmäßig unbegrenzten Haftung muss er für über diesen Betrag hinaus entstandene Schäden mit seinem sonstigen Vermögen einstehen. Die Mindestsummen für die Haftung bzw. Deckungsvorsorge bei der Beförderung von Kernmaterialien und für Anlagen geringeren Risikos wurden auf 80 bzw. 70 Milliarden Euro erhöht.

Vertragsstaaten

Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich.

Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich.

Erstmals enthält das Übereinkommen auch eine Definition des Begriffs „nuklearer Schaden“ mit ausdrücklicher Erstreckung auf Umweltschäden und wirtschaftliche Einbußen. Zudem wurde der geografische Anwendungsbereich des Übereinkommens u.a. dadurch erweitert, dass die Regelungen nicht mehr nur im Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander Anwendung finden. Der Anlageninhaber haftet künftig auch, wenn es in einem Nicht-Vertragsstaat zu einem Schaden kommt, sofern dieser Staat Partei des Wiener Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Pariser Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens ist. Dies gilt auch, wenn ein Nicht-Vertragsstaat über keinerlei Kernanlagen verfügt oder aber die nationale Gesetzgebung des betroffenen Staates dem Pariser Übereinkommen entsprechende Entschädigungsleistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vorsieht und auch im Übrigen auf Grundsätzen beruht, die mit denen des Pariser Übereinkommens identisch sind. Dem nationalen Gesetzgeber ist es freigestellt, diesen territorialen Anwendungsbereich zu erweitern.

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen

Das Pariser Übereinkommen wird durch das 1963 beschlossene Brüsseler Zusatzübereinkommen ergänzt. Dieses Übereinkommen stellt sicher, dass über die vom haftpflichtigen Inhaber der Kernanlage zur Entschädigung bereitzustellenden Mittel hinaus weitere Finanzmittel durch den Anlagenstaat und durch die Gesamtheit der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens bereitgestellt werden.

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen sieht ein dreistufiges Entschädigungssystem vor: Die erste Tranche der Entschädigung ist aus Mitteln der haftpflichtigen Inhaber bereitzustellen und durfte bisher nicht weniger als fünf Millionen SZR betragen. Zwischen diesem Betrag und 175 Millionen SZR stellte der Staat, in dem sich die Kernanlage des haftpflichtigen Inhabers befindet, die Entschädigung sicher (zweite Tranche). Für die dritte Tranche (zwischen 175 Millionen

bis 300 Millionen SZR) stellten die Vertragsparteien insgesamt weitere Beiträge aus öffentlichen Mitteln bereit. Abgerufen wird das Geld erst im Schadensfall, wobei Vorabzahlungen in einen Fonds nicht vorgesehen sind.

Dieses dreistufige Entschädigungssystem wurde durch die Revision nicht angetastet, jedoch wurden die Entschädigungssummen wesentlich erhöht: Die vom Inhaber der Kernanlage zu bedienende Tranche beträgt nunmehr in Übereinstimmung mit dem revidierten Pariser Übereinkommen mindestens 700 Millionen Euro. Der Anlagenstaat hat weitere 500 Millionen Euro aufzubringen und die internationale Tranche, die von allen Vertragsstaaten nach einem bestimmten Schlüssel zu bedienen ist, beträgt 300 Millionen Euro. Damit erhöht sich der Gesamtentschädigungsbetrag auf 1,5 Milliarden Euro.

Sofern die Haftung des Inhabers der Kernanlage höher als 700 Millionen Euro ist, kann gegebenenfalls auch die vom Anlagenstaat zu erbringende Tranche von Mitteln des Inha-

bers der Kernanlage abgedeckt werden. Die dritte Tranche in Höhe von 300 Millionen Euro steht zur Verfügung, wenn der Schaden den Betrag von Inhabertranche und Tranche des Anlagenstaates (insgesamt 1,2 Milliarden Euro) übersteigt, unabhängig davon, ob der Inhaber selbst noch weitere Deckungsmittel zur Verfügung hat.

Für Deutschland bedeutet dies Folgendes: Bis zum Betrag von 1,2 Milliarden Euro sind Schäden aus Mitteln des Inhabers zu entschädigen. Wird dieser Betrag überschritten, können die 300 Millionen Euro nach der dritten Tranche des Brüsseler Zusatzübereinkommens abgerufen werden. Ist auch der damit erreichte Betrag von 1,5 Milliarden Euro nicht ausreichend zur Entschädigung, tritt wiederum der Inhaber mit seiner verbleibenden Deckungsvorsorge in Höhe von einer Milliarde Euro und gegebenenfalls mit seinem weiteren Vermögen ein. Damit besteht in Deutschland eine garantierte Deckungsvorsorge in Höhe von 2,8 Milliarden Euro.

Schutzkonzept der AKW-Betreiber nicht ausreichend

Gutachten der Gesellschaft für Reaktorsicherheit vorgestellt

- RS 13 - Das Konzept der Betreiber, Atomkraftwerke durch künstlichen Nebel vor drohenden terroristischen Flugzeugabstürzen zu schützen, ist in seiner derzeitigen Form nicht geeignet, den Schutz der Anlagen deutlich zu verbessern. Zu diesem Ergebnis kommt das Bundesumweltministerium auf Grund einer Begutachtung des Konzepts durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS). Die Ergebnisse wurden am 1. März 2004 den Bundesländern vorgestellt. Diese sind für die Prüfung und Genehmigung von Maßnahmen der Betreiber zuständig.

Das Betreiberkonzept sieht vor, das betroffene Atomkraftwerk im Fall eines terroristischen Angriffs mittels eines Verkehrsflugzeugs durch künstlichen Nebel so einzuhüllen, dass

der Terrorist sicherheitsrelevante Teile des Atomkraftwerks entweder nicht oder nicht zielgenau treffen kann. Die Defizite des Konzepts beruhen im Wesentlichen darauf, dass das Verhalten möglicher Täter nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Deshalb wird die Wahrscheinlichkeit eines gezielten Auftreffens auf das Reaktorgebäude und dessen katastrophalen Folgen nicht ausreichend verringert. Die Betreiber wurden aufgefordert, das Konzept auf Grundlage der Ergebnisse der GRS nachzubessern, wenn es einen entscheidenden Beitrag zur terroristischen Gefahrenabwehr leisten soll. Zudem sind die Landesbehörden aufgefordert zu überprüfen, inwieweit die Standort- und anlagenspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Anlagen entscheidend für die Wirksamkeit der vorgesehenen Tarnmaßnahmen sind. Das Bundesumweltministe-